

Bebauungsplan Nr. 88

Textliche Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 BauGB

- Gem. § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO sind in den mit (A) gekennzeichneten Bereichen des Kerngebietes von den gem. § 7 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO allgemein zulässigen Einzelhandelsbetrieben und Vergnügungsstätten folgende Arten von Nutzungen nicht zulässig: Sex-Shops, Spielhallen, Sex-Kinos, Peep-Shows, Striptease-Shows, Eros-Center, Dirnenunterkünfte. In den mit (B) gekennzeichneten Bereichen sind diese Arten von Nutzungen nur ausnahmsweise zulässig.
- Gem. § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO sind im Mischgebiet von den gem. § 6 Abs. 2 Nr. 3 allgemein zulässigen Einzelhandelsbetrieben und den gem. § 6 Abs. 2 Nr. 8 allgemein zulässigen Vergnügungsstätten folgende Arten von Nutzungen nur ausnahmsweise zulässig: Sex-Shops, Spielhallen, Sex-Kinos, Peep-Shows, Striptease-Shows, Eros-Center, Dirnenunterkünfte.